

| |
|---|
| Geschäftsverzeichnissnr. 3990 |
| Urteil Nr. 52/2007 vom 28. März 2007 |

URTEILSAUSZUG

In Sachen: Präjudizielle Frage in Bezug auf Artikel 745^{quater} § 1 Absatz 2 des Zivilgesetzbuches, gestellt vom Gericht erster Instanz Brüssel.

Der Schiedshof,

zusammengesetzt aus den Vorsitzenden M. Melchior und A. Arts, und den Richtern P. Martens, R. Henneuse, M. Bossuyt, E. De Groot und J.-P. Snappe, unter Assistenz des Kanzlers P.-Y. Dutilleux, unter dem Vorsitz des Vorsitzenden M. Melchior,

verkündet nach Beratung folgendes Urteil:

*

* *

I. *Gegenstand der präjudiziellen Frage und Verfahren*

In seinem Urteil vom 4. Mai 2006 in Sachen Chantal Dueni Nedi gegen Justine Ngoie Ya Kachina Uмба und andere, dessen Ausfertigung am 17. Mai 2006 in der Kanzlei des Schiedshofes eingegangen ist, hat das Gericht erster Instanz Brüssel folgende präjudizielle Frage gestellt:

« Verstößt Artikel 745^{quater} § 1 Absatz 2 des Zivilgesetzbuches, indem er den nichtehelichen Kindern untersagt, die Umsetzung des Nießbrauchs des hinterbliebenen Ehepartners zu fordern, während es diese Möglichkeit wohl gibt für die anderen Nachkommen und sogar für die Adoptivkinder des Verstorbenen, gegen die Artikel 10 und 11 der belgischen Verfassung in Verbindung mit den Artikeln 8 und 14 der Europäischen Menschenrechtskonvention, mit Artikel 1 des ersten Zusatzprotokolls zu dieser Konvention sowie mit Artikel 2 des Übereinkommens vom 20. November 1989 über die Rechte des Kindes? ».

(...)

III. *In rechtlicher Beziehung*

(...)

B.1. Artikel 745^{quater} § 1 des Zivilgesetzbuches bestimmt:

« § 1. Wenn das bloße Eigentum den Nachkommen des vorverstorbenen Ehepartners, seinen adoptierten Kindern oder deren Nachkommen gehört, kann der längstlebende Ehepartner oder einer der bloßen Eigentümer die vollständige oder teilweise Umwandlung des Nießbrauchs entweder in das Volleigentum der mit dem Nießbrauch belasteten Güter oder in eine Summe oder aber in eine an den Index gebundene und garantierte Rente beantragen.

Ein während der Ehe durch den Verstorbenen und eine andere Person als den längstlebenden Ehepartner gezeugtes Kind kann die Umwandlung des Nießbrauches nicht beantragen ».

B.2. Die präjudizielle Frage bezieht sich auf Absatz 2 dieser Bestimmung; darin wird der Hof gebeten, zu der Vereinbarkeit dieses Absatzes mit den Artikeln 10 und 11 der Verfassung Stellung zu beziehen, insofern er einen Behandlungsunterschied zwischen einem außerehelichen Kind und den anderen Erben des Erblassers hinsichtlich des Rechtes auf Beantragung der Umwandlung des Nießbrauches des längstlebenden Ehepartner einführe.

B.3. Der Hof stellt fest, dass Artikel 24 des Gesetzes vom 1. Juli 2006 zur Abänderung der Bestimmungen des Zivilgesetzbuches bezüglich der Feststellung der Abstammung und deren

Folgen - veröffentlicht im *Belgischen Staatsblatt* vom 29. Dezember 2006, sechste Ausgabe - unter anderem Artikel 745^{quater} § 1 Absatz 2 des Zivilgesetzbuches aufhebt. Der Gesetzgeber wollte durch diese Bestimmung « Einschränkungen der Rechte außerehelicher Kinder aufheben, die nicht dem Schiedshof zur Beurteilung vorgelegt worden sind, aber dennoch gegen den Gleichheitsgrundsatz und den Grundsatz der Nichtdiskriminierung zu verstoßen scheinen » (*Parl. Dok.*, Kammer, 2003-2004, DOC 51-0597/001, S. 12).

In Anwendung von Artikel 26 des vorerwähnten Gesetzes vom 1. Juli 2006, der durch Artikel 373 des Gesetzes vom 27. Dezember 2006 zur Festlegung verschiedener Bestimmungen (I) (*Belgisches Staatsblatt* vom 28. Dezember 2006, dritte Ausgabe) eingeführt wurde, tritt das Gesetz vom 1. Juli 2006 an dem vom König festzusetzenden Datum und spätestens am 1. Juli 2007 in Kraft.

Daraus ist abzuleiten, dass in Ermangelung eines königlichen Erlasses zur Festlegung des Inkrafttretens des Gesetzes vom 1. Juli 2006 Artikel 745^{quater} § 1 Absatz 2 des Zivilgesetzbuches noch nicht aufgehoben wurde, so dass der Hof die präjudizielle Frage in der ihm gestellten Form beantwortet.

B.4. Auch wenn der bemängelte Behandlungsunterschied auf dem objektiven Kriterium der Geburt des Kindes beruht, muss der Hof dennoch prüfen, ob dieses Kriterium angesichts des Gegenstands der fraglichen Norm sachdienlich ist und ob die Verletzung der Rechte des aus einer außerehelichen Beziehung hervorgegangenen Kindes nicht unverhältnismäßig gegenüber ihrer Zielsetzung ist.

Die Kontrolle durch den Hof ist strenger, wenn sie sich auf das Grundprinzip der Gleichheit der Geburten bezieht.

B.5. Unter den erbberechtigten Nachkommen des vorverstorbenen Ehepartners wird nur den Kindern, die aus einer außerehelichen Beziehung während der durch den Tod aufgelösten Ehe hervorgegangen sind, die Möglichkeit verwehrt, die Umwandlung des Nießbrauches zu beantragen. Alle anderen Nachkommen haben die Möglichkeit, die Beziehung von Nießbraucher zum bloßen Eigentümer, die sie mit dem längstlebenden Ehepartner haben, zu beenden, ungeachtet dessen, ob sie aus der Ehe hervorgegangen sind oder nicht.

B.6. Aus den Vorarbeiten zu der fraglichen Bestimmung geht hervor, dass der Gesetzgeber es als « schwer annehmbar » angesehen hat, es außerehelichen Kindern zu erlauben, obwohl deren Recht auf Beteiligung an der Erbschaft ihres Elternteils aufrechterhalten wird, die Umwandlung des Nießbrauches zu beantragen, und dass er diese Möglichkeit aus Rücksicht auf den verunglimpften Ehepartner ausschließen wollte:

« Wenn ein verheirateter Mann ein außereheliches Kind anerkennt und verstirbt, erhält die Ehefrau den Nießbrauch der gesamten Erbschaft (beispielsweise ein Landhaus, das ihr aus sentimental Gründen sehr wertvoll ist), doch das außereheliche Kind könnte die Umwandlung fordern! [...] Diese Möglichkeit muss ausgeschlossen werden » (*Parl. Dok.*, Kammer, 1985-1986, Nr. 378/16, S. 71).

B.7. Ein Behandlungsunterschied in Bezug auf das Erbrecht zwischen Kindern entsprechend den Umständen ihrer Geburt, durch den nur die aus einer außerehelichen Beziehung hervorgegangenen Kinder benachteiligt werden, kann nicht mit dem bloßen Bemühen um den Schutz der moralischen Interessen des längstlebenden Ehepartners gerechtfertigt werden: Einerseits wird dessen Verunglimpfung nämlich keineswegs durch das aus der außerehelichen Beziehung hervorgegangene Kind verursacht, dem « man nicht Handlungen vorwerfen kann, die ihm nicht zuzuschreiben sind », und das nicht wegen der bloßen Umstände seiner Geburt benachteiligt werden darf (EuGHMR, 1. Februar 2000, *Mazurek* gegen Frankreich, § 54); andererseits wird die Verunglimpfung nicht verstärkt durch dessen Wunsch, aus der Beziehung von bloßem Eigentümer zum Nutznießer, die es mit dem längstlebenden Ehepartner verbindet, herauszugelangen. Schließlich kann die Verpflichtung, diese Verbindung aufrechtzuerhalten, sich angesichts der Umstände als Konfliktquelle erweisen und mehrere Jahre lang andauern, so dass sie die Rechte des betroffenen Erben beeinträchtigen kann, während der Gesetzgeber es den anderen Nachkommen erlaubt hat, diese Verbindung zu beenden, indem sie die Umwandlung des Nießbrauches beantragen.

Die fragliche Bestimmung ist nicht vernünftig gerechtfertigt.

B.8. Im Übrigen wird der Schutz des längstlebenden Ehepartners und der Familie des Verstorbenen hinsichtlich der Benutzung ihrer Hauptwohnung durch Artikel 745^{quater} § 4 des Zivilgesetzbuches gewährleistet, der bestimmt:

« Der Nießbrauch an der Liegenschaft, die am Tag der Nachlasseroöffnung der Familie als Hauptwohnung dient, und an dem darin vorhandenen Hausrat kann nur mit dem Einverständnis des längstlebenden Ehepartners umgewandelt werden ».

B.9. Die präjudizielle Frage ist bejahend zu beantworten.

Aus diesen Gründen:

Der Hof

erkennt für Recht:

Artikel 745^{quater} § 1 Absatz 2 des Zivilgesetzbuches verstößt gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung.

Verkündet in französischer und niederländischer Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof, in der öffentlichen Sitzung vom 28. März 2007.

Der Kanzler,

Der Vorsitzende,

(gez.) P.-Y. Dutilleux

(gez.) M. Melchior